



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/RC/2017/2**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/2)

16. Dezember 2016

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

### **Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN**

### **Interpretation des Unterabschnitts 1.8.3.15: Anerkennung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte**

### **Antrag Spaniens**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:*** Auslegung der Pflicht zur Anerkennung von Schulungsnachweisen von Gefahrgutbeauftragten aus anderen Ländern.

***Zu ergreifende Maßnahme:*** Die Gemeinsame Tagung wird um ihre Auslegung der Frage gebeten.

## Einleitung

1. Bei der Prüfung der Gültigkeit eines spezifischen Schulungsnachweises aus einem Nicht-EU-Land für ein spanisches Unternehmen wurde auch ganz allgemein die Frage gestellt, inwieweit Schulungsnachweise aus anderen Staaten, insbesondere aus Nicht-EU-Staaten, grundsätzlich anzuerkennen sind.
2. In Unterabschnitt 1.8.3.15 heißt es hierzu ganz klar: "Der Schulungsnachweis ... wird ... von allen RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien anerkannt." Nun sind RID und ADR aber Übereinkommen für den internationalen Verkehr, weswegen argumentiert werden könnte, dass Nachweise aus einem anderen Vertragsstaat/einer anderen Vertragspartei nur im internationalen Verkehr anerkannt werden müssen.
3. Für nationale Beförderungen gefährlicher Güter und insbesondere für Gefahrgutbeauftragte eines nationalen Unternehmens (für welches nationaler Verkehr angenommen wird) ist somit nicht geklärt, ob ein Gefahrgutbeauftragter aus einem anderen Vertragsstaat/einer anderen Vertragspartei anerkannt werden muss.
4. In EU-Staaten wird das RID/ADR durch die Richtlinie 2008/68/EG auch für den nationalen Verkehr verbindlich, wobei jedoch die Wörter "Vertragsstaaten/Vertragsparteien" durch "EU-Mitgliedstaaten" ersetzt werden. Dies bedeutet, dass EU-Staaten Nachweise aus anderen EU-Staaten unter allen Umständen anerkennen müssen, lässt jedoch die Situation in Bezug auf Drittländer unklar.
5. Auch in manchen Nicht-EU-Staaten ist das RID/ADR für den nationalen Verkehr angenommen worden, jedoch ohne den Austausch der Begriffe "Vertragsstaaten/Vertragsparteien" in "EU-Mitgliedstaaten". In diesen Fällen sollten alle Nachweise aus allen Vertragsstaaten/Vertragsparteien in jedem Fall anerkannt werden.
6. In den einzelnen Ländern existieren unterschiedliche Spezialregelungen in Bezug auf das Thema (siehe Anlage 1); in einigen Ländern ist die Anwendbarkeit der Nachweise aus anderen Ländern explizit eingeschränkt, in anderen sind explizit alle Nachweise anerkannt. In wiederum anderen Ländern, wie in Spanien, existiert schlicht überhaupt keine explizite Regelung des Themas.

## Auslegungsfrage

7. Spanien würde es begrüßen, wenn die Gemeinsame Tagung dieses Thema diskutieren und sich zu der Frage äußern könnte, ob der Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte aus einem anderen Land gemäß RID/ADR auch für nationale Beförderungen und von nationalen Unternehmen anerkannt werden muss oder ob jedes Land die Möglichkeit hat, dieses Thema nach eigenem Belieben zu regeln.
-